

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2017

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Der Schutzverband war auch im Jahr 2017 zentraler Ansprechpartner für Betroffene aus der Wirtschaft, soweit diese Opfer von Betrugsfällen waren. Dies gilt auch für Verbände, die solche Betroffene als Mitglied führen. Die Aufklärungsarbeit des Schutzverbands erstreckt sich dabei nicht nur auf die Vermittlung von Informationen zu Betrugsfirmen, sondern er leistet auch wertvolle Hilfe, um Geschädigte vor weiterem Schaden zu bewahren.

Darüber hinaus ist der Schutzverband in den meisten der von ihm bearbeiteten Schwerpunktgebieten die einzige Institution, die auch aktive Rechtsverfolgung betreibt. Auf diese Weise setzt der Schutzverband im Interesse der werbetreibenden Wirtschaft ein Zeichen dahingehend, dass betrügerische Praktiken nicht hingenommen werden, sondern aktiv mit Hilfe des Wettbewerbsrechts bekämpft werden.

Für das Jahr 2017 war ein Anstieg der Zahl der Sachvorgänge gegenüber dem Vorjahr von 302 auf 410 zu verzeichnen. Außerhalb der Sachvorgänge gab es 950 weitere Anfragen.

Die Anzahl der Strafanzeigen blieb mit 39 gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant.

In 10 Fällen war es notwendig und möglich, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklagen bei deutschen Gerichten einzureichen. Von diesen Verfahren konnten vier bereits erfolgreich abgeschlossen werden. Sechs Verfahren waren nach Abschluss des Berichtszeitraums noch anhängig. Die Verfahren betreffen nicht nur Geschäftsmodelle, bei denen die Verantwortlichen in Deutschland sitzen, sondern auch solche mit Firmensitz im europäischen Ausland.

Die operative Arbeit des Schutzverbands wird wie zuvor von einem Juristen und einer Sekretärin betrieben.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Formularfallen

Der Bereich der sogenannten Formularfallen, also das Versenden von getarnten Angeboten bzw. Scheinrechnungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragungen und Branchenverzeichnissen ist im Bereich der vom Schutzverband bekämpften Geschäftsmodelle dasjenige

mit den meisten Anfragen und damit ein echtes Massenphänomen. Gleichzeitig ist es für den Betreiber einer solchen Formularfalle potentiell enorm einträchtig.

Da der hierdurch eintretende Schaden angesichts der hohen Dunkelziffer nicht exakt bemessen werden kann, versucht der Schutzverband anhand des Beschwerdeeingangs und der feststellbaren Parameter, jährlich eine Schätzung vorzunehmen.

Unter Zugrundelegung von 75 neuen (!) Anbietern beziffert der Schutzverband den potentiell größtmöglichen Schaden, den das Geschäftsmodell Formularfallen für die deutsche Wirtschaft anrichten kann, auf jährlich

300 Millionen Euro!

Damit ist diese Schätzung gegenüber der Vorjahrsschätzung gleichgeblieben.

Das Feld der Anlässe, die für solche Aussendungen gewählt werden, ist nach wie vor weit gesteckt und orientiert sich an online verfügbaren Verzeichnissen: Von den klassischen Handelsregistereintragungen und Branchenverzeichnissen bis zu Markeneintragungen und Umsatzsteuerverzeichnissen sind sämtliche Verzeichnisse vertreten, bei denen der betroffene Adressat zumindest meint, er müsse dort kostenpflichtig eingetragen sein. Verstärkt wird die dadurch eintretende Täuschung meist durch hoheitliche Zeichen, die mehr oder weniger gut gefälscht sind.

Die meisten Schwierigkeiten bei der Verfolgung ergeben sich dadurch, dass die Versender gar nicht mehr erkennbar sind. In diesen Fällen wird eine Phantasiebezeichnung als Firmenname gewählt, eine Anschrift fehlt komplett. Dies fällt den Betroffenen in aller Regel aber nicht auf.

Die Formulare sind – meist durch Beifügung vorausgefüllter Überweisungsträger - so gestaltet, dass eine Zahlung auch ohne die entsprechenden Angaben erfolgen kann.

Insofern bleibt auch für die Recherche zum Versender letztendlich nur die Kontoverbindung. Weist diese über die IBAN auf ein ausländisches Konto hin – was von vielen Betroffenen immer noch übersehen wird – bleibt als probates Mittel zur Schadensbegrenzung nur noch die Kontoschließung.

Regelmäßig erstattet der DSW aber auch Strafanzeige.

Zunehmend ist bei diesen Verfahren eine Tendenz der Staatsanwaltschaften feststellbar, überhaupt die Ermittlungen aufzunehmen.

Dies dann, wenn erkennbar ist, dass es sich nicht um einen Einzelfall, sondern ein Massenphänomen handelt.

Bei Auslandsbezug können dann auch zunehmend per Rechthilfe grenzübergreifend Täter festgestellt werden und gegen diese dann die Ermittlungen aufgenommen werden.

2. Abmahner

Beim Schutzverband nimmt die Beratungstätigkeit zu Fragen möglicherweise unberechtigter Abmahntätigkeit zu.

Während des Berichtszeitraums stieg die Zahl neuer Sachvorgänge von 16 auf 19 Abmahner an.

Insgesamt konnten 153 Anfragen verzeichnet werden.

Das Gros der Anfragen betraf berechnete Abmahnungen, entweder im Verhältnis der Mitbewerber untereinander bei gleichzeitiger Einschaltung eines Rechtsanwalts auf Seiten des Abmahnenden oder aber im Falle der Abmahnung durch einen klagebefugten Verband.

Anlass für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen bieten Verkäufe im Online-Bereich, auch auf Plattformen und Sozialen Netzwerken, wobei in vielen Fällen Formvorschriften nicht eingehalten wurden.

Diese Fälle – leicht online auffindbar – führten zu durchaus gesteigertem Abmahnverhalten, wobei der einzelne Abgemahnte mit der Frage der Berechtigung einer solchen Abmahnung durchaus oft allein steht.

Dies gilt besonders dann, wenn die Abmahnung von Verbänden kommt, die nicht etabliert sind und die Verbandsklagebefugnis noch nachzuweisen ist.

Gerade dadurch, dass im Rahmen des reinen Abmahnverfahrens noch keine Mitgliederlisten vorgelegt werden müssen, kann der Abgemahnte das wesentliche Kriterium der Verbandsklagebefugnis, nämlich einen Mitgliedsbestand der gleichen Branche und auf dem gleichen Markt wie er selbst, nicht nachprüfen.

Will der Abgemahnte im Stadium der Abmahnung also allein aus Kostengründen ein Gerichtsverfahren gegen sich vermeiden, wird er eher das geringere Übel wählen nämlich eine Unterlassungserklärung unterzeichnen.

Dass er damit eine dreißigjährige vertragliche Bindung eingeht, die weitere Risiken birgt, nämlich im Falle der Nichtumsetzung die mögliche Fälligkeit von Vertragsstrafen, ist ihm oft nicht bewusst.

Der Schutzverband bietet Abgemahnten oder den von diesen eingeschalteten Verbänden Hilfestellung bei der Frage, ob der abmahnende Mitbewerber tatsächlich abmahnbefugt ist und eine korrekte Unterlassungserklärung fordert.

Gleichzeitig kann der Schutzverband aufgrund der von verschiedenen Seiten eingehenden Informationen Anhaltspunkte dahin geben, ob gegenüber einem abmahnenden Verband tatsächlich eine Unterlassungserklärung abgegeben werden muss.

In den meisten Fällen von Verbandsabmahnungen haben sich diese jedenfalls vom Verstoß her als berechnete herausgestellt.

3. Verschiedenes

Beschwerden zu sog. Fake-Shops rissen auch während des Berichtszeitraums nicht ab.

Es handelt sich hierbei um Online-Shops ohne das notwendige Impressum oder sonstige Anhaltspunkte zum Betreiber.

Verkauft wird Markenware, meist im Bereich Kleidung und Schuhe, wobei Kaufinteressenten mit besonders günstigen Preisen geködert werden.

Der Einstieg auf solche Seiten geschieht meist über Suchmaschinen, sodass dem Kunden letztendlich auch bei einem Preisvergleich der nahezu identische Aufbau solcher Shops nicht auffällt.

Angesichts der äußerst niedrigen Preise der Artikel liegt der Verdacht der Produktfälschung nicht nur nahe, sondern hat sich in Einzelfällen auch bestätigt.

In vielen Fällen kam es überhaupt nicht zu Warenlieferungen, was dann erst – nach erfolgter und vergeblicher Zahlung – beim Käufer zu einem Hinterfragen eines derartigen Shops kam.

Recherchen zu den Betreibern derartiger Shops gehen regelmäßig ins Leere.

Obwohl es sich – möglicherweise um Vertrauen zu schaffen – bei den URLs um deutsche Top-Level-Domains handelt, führt die Suche über den Verwalter solcher Domains, die DENIC eG, nicht weiter: Bei sämtlichen vom Anmelder einer Webseite einzugebenden Parametern wie Domaininhaber, Administrativer Ansprechpartner, Technischer Ansprechpartner und Zonenverwalter sind regelmäßig die gleichen Namen eingetragen, was bei „echten“ Domains ungewöhnlich ist.

In der Kombination mit den angegebenen Adressen lässt sich leicht feststellen, dass die eingegebenen Personalien gefälscht sind. So passen Straßenname und Gemeindegemeinde genauso wenig zueinander wie zur Postleitzahl.

Die angegebenen „echten“ Kontoverbindungen weisen auf einen Geldfluss nach Fernost hin.

Der Schutzverband versucht in derartigen Fällen Problembewusstsein bei auch potentiell betroffenen Kunden zu wecken.

Bad Homburg, den 16.04.2018

gez. Peter Solf

Geschäftsführer DSW